



**Rechtsverordnung der Gemeinde Dettingen an der Iller über die
Benutzung des Allmendsees und seines Seeuferbereiches**

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. S.389) wird verordnet:

**1. Abschnitt
Benutzung des Seeuferbereichs**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Allmendsees auf der Gemarkung Dettingen. Der Seeuferbereich umfasst das Grundstück Flst. Nr. 1341 auf der Gemarkung Dettingen.

**§ 2
Verbotene Handlungen**

(1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen,
2. das Waschen von Kraftfahrzeugen,
3. Feuerstellen anzulegen und zu befeuern,
4. im Badebereich Hunde mitzubringen,
5. das Laufenlassen von unangeleinten Hunden,
6. Müll und Bauschutt zu entsorgen,
7. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

(2) Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:

1. das Reiten,
2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen,
3. das Zelten,
4. das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen,
5. der Aufenthalt ohne (Bade-)bekleidung,
6. der Aufenthalt nach 22 Uhr,
7. das Feiern von Partys oder ähnlichem,
8. das Fischen ohne Angelberechtigung (Schwarzfischen).

Die Gemeinde kann Ausnahmen genehmigen von der Ziffer 3 in Absatz 1 und den Ziffern 2, 3, 6 und 7 in Absatz 2.

2. Abschnitt Regelung des Gemeingebrauchs

§ 3 Beschränkungen

Das Befahren des Allmendsees ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Tret-, Paddel- sowie Segelboote) zulässig.

§ 4 Vorsichtsmaßnahmen

(1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Allmendsees alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere

- a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
- b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
- c) eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

(2) Folgende Abstände sind einzuhalten:

Mit allen Wasserfahrzeugen und mit Stand Up Paddle Boards von Schwimmern und von erkennbar ausgelegten Angeln und Netzen mindestens 5 Meter.

(3) Das Baden von Tieren im See ist verboten.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 5 Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abstellt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Feuerstellen anlegt und befeuert,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 im Badebereich Hunde mitbringt,

5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Hunde unangeleint laufen lässt,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 Müll und Bauschutt entsorgt,
7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht,
8. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 reitet,
9. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt,
10. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 zeltet,
11. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
12. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 sich ohne (Bade-)Bekleidung aufhält,
13. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 6 sich nach 22 Uhr aufhält,
14. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 7 Partys oder ähnliches feiert,
15. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 8 ohne Angelberechtigung fischt (Schwarzfischen),
16. den in § 4 Abs. 2 geforderten Abstand nicht einhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Rechtsverordnung über die Nutzung des Allmendsees vom 14. Juni 2000 außer Kraft.

Dettingen/Iller den, 01. Juni 2022
Ortspolizeibehörde

Ruf

Ruf
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Ausfertigungs- bzw. Bekanntmachungsvermerke

Der Gemeinderat hat diese Rechtsverordnung am 01. Juni 2022 beschlossen. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 09. Juni 2022 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 10. Juni 2022 in Kraft getreten. Sie wurde dem Landratsamt mit Bericht vom 09. Juni 2022 vorgelegt.